



**Vergabeordnung der Stadt Neukirchen-Vluyn
vom 18.03.1998,
in der Fassung vom 16.03.2020,
geändert durch Satzung vom 15.06.2023**

**Vergabeordnung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 18.03.1998
in der Fassung vom 16.03.2020,**

geändert durch Satzung vom 15.06.2023

Aufgrund des § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 11.03.2020 folgende Vergabeordnung beschlossen:

1. Geltungsbereich

1.1 sachlich

Die Vergabeordnung regelt die Vergabe von Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauleistungen für die Stadtverwaltung.

1.2 finanziell

Diese Vergabeordnung gilt auch, wenn die Finanzierungsmittel von anderen Stellen zur Verfügung gestellt werden (Bundes- oder Landesmittel usw.), soweit hierbei keine Sonderregelungen getroffen sind.

2. Grundlagen

Für die Vergabe von Aufträgen gelten, **sofern in dieser Vergabeordnung nichts Anderes geregelt ist**, in den **jeweils gültigen Fassungen insbesondere** (abzurufen unter: www.vergabe.nrw.de):

a) unterhalb der EU-Schwellenwerte:

1. 26 Kommunalhaushaltsverordnung NW und die Vergabegrundsätze für Gemeinden
2. die den Gemeinden zur Anwendung empfohlenen Vergaberichtlinien des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr einschl. der dazugehörigen Ausführungsbeschlüsse
3. die UVgO mit den Maßgaben dieser Vergabeordnung und Umsetzungen in der städtischen Dienstanweisung
4. Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) VOL/B
5. die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen VOB
 - Teil A: 1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen (VOB/A)
 - Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B)
6. das TVgG

b) oberhalb der EU-Schwellenwerte:

1. Verordnung zur Modernisierung des Vergaberechts (Vergaberechtsmodernisierungsverordnung – VergRModVO) vom 12. April 2016
2. Vergabeverordnung – VgV
3. die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen VOB
 - Teil A: 2. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen (VOB/A-EU)
 - Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B)
 - Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen (VOB/C)
4. das TVgG

5. das GWB

- c) ggf. die weiteren, gesetzlich vorgeschriebenen Regelungen (z.B. Honorarordnung für Architekten und Ingenieure -HOAI-, Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen-VermGebO)
- d) hierzu gehören auch ratifizierte internationale Sozialstandards nach den ILO-Kernarbeitsnormen, insbesondere das Verbot ausbeuterischer Kinderarbeit

3. Zuständigkeiten

3.1 Vergabezuständigkeiten

Die Vergabezuständigkeiten ergeben sich aus § 11 der Zuständigkeitsordnung und § 14 der Hauptsatzung in der aktuellen Fassung.

4. Vergabearten (unterhalb der EU-Schwellenwerte)

4.1 Art der Vergabe

Aufträge für Lieferungen und Leistungen sowie Bauleistungen werden aufgrund einer

- a. öffentlichen Ausschreibung,
- b. beschränkten Ausschreibung, ggf. nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb, oder
- c. freihändigen Vergabe ohne förmliches Verfahren (VOB)
- d. Verhandlungsvergabe (UVgO)

vergeben.

4.2 öffentliche Ausschreibung und beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb

Nach § 26 KomHVO muss dem Abschluss von Verträgen grundsätzlich eine öffentliche Ausschreibung oder eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

Die zulässigen Ausnahmen sind bis **100.000 EURO** in dieser Vergabeordnung sowie in § 3a VOB/A und § 8 Abs. 3 und 4 UVgO für den Unterschwellenbereich geregelt.

4.3 beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb

Eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb ist bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von **100.000 EURO** ohne Umsatzsteuer möglich.

Bei **Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen** kann wahlweise eine Verhandlungsvergabe (siehe Ziffer 4.5) durchgeführt werden.

Zur Angebotsabgabe selbst sind mindestens drei Bieter aufzufordern, es sei denn, dass im Einzelfall weniger Bieter zur Verfügung stehen (vgl. § 11 UVgO). Bei den drei Bietern ist vorab schriftlich oder per Email anzufragen, ob Interesse an einer Angebotsabgabe besteht und zum Zeitpunkt der geplanten Ausführung Kapazitäten vorhanden sind, sodass man tatsächlich mit drei Angeboten rechnen kann.

Eine geringere Zahl von aufgeforderten Bietern ist schriftlich zu begründen.

4.4 freihändige Vergabe (für VOB Verfahren)

Bei Aufträgen mit einem veranschlagten Wert unter 50.000 EURO erfolgt die Auftragsvergabe im Wege einer freihändigen Vergabe.

Vor der Vergabe ist **grundsätzlich ein Preisvergleich** durchzuführen. Das Ergebnis ist aktenkundig zu machen.

Bei VOB Aufträgen mit einem Wert zwischen 10.000 und 50.000 EURO sind mindestens drei schriftliche Angebote einzuholen, es sei denn, dass im Einzelfall weniger Bieter zur Verfügung stehen. **Eine geringere Zahl von aufgeforderten Bietern ist schriftlich zu begründen.**

4.5 Verhandlungsvergabe (für UVgO Verfahren)

Die Verhandlungsvergabe steht für Liefer- und Dienstleistungen in den Ausnahmefällen des § 8 Abs. 4 UVgO zur Verfügung.

Bei einer **Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb** fordert der Auftraggeber eine unbeschränkte Zahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen auf. Jedes interessierte Unternehmen kann einen Teilnahmeantrag abgeben. Mit dem Teilnahmeantrag übermitteln die Unternehmen die vom Auftraggeber geforderten Informationen für die Prüfung ihrer Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen.

Bei einer **Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb** fordert der Auftraggeber mehrere, grundsätzlich mindestens drei geeignete Unternehmen, bei denen keine Ausschlussgründe vorliegen, zur Abgabe eines Angebots oder zur Teilnahme an Verhandlungen auf.

Bei der Verhandlungsvergabe darf über den gesamten Angebotsinhalt verhandelt werden mit Ausnahme der vom Auftraggeber in der Leistungsbeschreibung festgelegten Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien. Der Auftraggeber kann den Zuschlag, auch ohne zuvor verhandelt zu haben auf ein Angebot erteilen, wenn er sich dies in der Auftragsbekanntmachung, den Vergabeunterlagen oder bei der Aufforderung zur Abgabe des Angebots vorbehalten hat.

4.6 Vergabe von freiberuflichen Leistungen

Nach § 50 UVgO sind öffentliche Aufträge über Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit (z.B. von Anwälten, Künstlern, Architekten, Gutachtern, Landschaftsgestaltern sowie Ingenieuren) erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben. Dabei ist so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist.

Das bedeutet, dass die übrigen Regelungen der UVgO auf die Vergabe freiberuflicher Leistungen nicht angewendet werden müssen. § 18 Absatz 1 Nr. 1 EStG enthält eine nicht abschließende Aufzählung von Tätigkeiten, die in der Regel freiberufliche Leistungen darstellen.

4.7 Wertgrenzen

4.7.1 Bei **Lieferungen und Leistungen** beziehen sich die Wertgrenzen, die für die Zuordnung zur jeweiligen Vergabeart maßgebend sind, auf den Jahresbedarf zzgl. etwaiger Vertragsverlängerungsoptionen der einzelnen Warengruppen und Leistungsarten. Der Jahresbedarf ist unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen möglichst in einem Auftrag zu vergeben.

4.7.2 Für **Bauleistungen** gelten die Wertgrenzen je Gewerk (Fachlos) der einzelnen Baumaßnahme. Gleichartige Leistungen an verschiedenen Baumaßnahmen, die im zeitlichen Zusammenhang auszuführen und nach Losen auszuschreiben sind, sind für die Ermittlung der Wertgrenze zusammenzufassen.

4.7.3 Eine **Stückelung** von Aufträgen mit der Absicht, die festgelegten Wertgrenzen zu umgehen, ist unzulässig.

4.7.4 Bei **wiederkehrenden Leistungen** sind die Vorschriften des § 3 VgV zu beachten. Hiernach ist bei Dienstleistungsaufträgen bis zu 48 Monaten Laufzeit, für die kein Gesamtpreis angegeben wird, bei der Schätzung des Auftragswertes der Gesamtwert für

die Laufzeit des Vertrages zzgl. etwaiger Vertragsverlängerungsoptionen zu Grunde zu legen (vgl. § 3 Abs. 11 Nr. 1 VgV). Bei unbefristeten Verträgen oder nicht absehbarer Vertragsdauer gilt als Vertragswert das 48fache der monatlichen Zahlung (vgl. § 3 Abs. 11 Nr. 2 VgV). Bei Lieferaufträgen mit einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten ist der Gesamtwert einschließlich des geschätzten Restwertes zu Grunde zu legen (vgl. § 3 Abs. 10 VgV).

4.8 Ausnahmen vom Ausschreibungserfordernis und Entscheidungen bei Abweichungen

- a. Wird eine Wahl der Verfahrensart gemäß § 3a VOB/A und § 8 Abs. 3 und 4 UVgO vorgenommen, ist diese in der Vergabeakte nachprüfbar zu dokumentieren.
- b. Die Entscheidung über darüberhinausgehende Abweichungen trifft der/die Bürgermeister/in unter Berücksichtigung der Grundsätze des Vergaberechts. Ihm/Ihr ist zu diesem Zweck die Vergabeakte mit sämtlichen entscheidungsrelevanten Dokumenten vorzulegen.
- c. Nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen, die eine Sofortmaßnahme erfordern, wie z.B. bei der Bekämpfung von Katastrophen, Epidemien und sonstigen Notfällen (Sturmschäden, Ausfall von Heizungs-, Be- und Entlüftungsanlagen, Einbruchschäden, Glasschäden sowie Reparaturarbeiten zur Abwendung einer Gefahr u.ä.), darf hiervon abgewichen werden.
Die Abweichung ist mit Begründung im Vergabevermerk aktenkundig zu machen.
Über die Abweichung entscheidet der/die Bürgermeister/in.

4.9 Vergabe nach Pauschal-Summe

Pauschalaufträge dürfen nur vergeben werden, wenn Art und Umfang der Arbeiten vorher genau festgelegt sind und mit nachträglichen Änderungen während der Ausführung nicht zu rechnen ist. Soweit der Betrag 5.000,00 € übersteigt, ist die Zustimmung des Bürgermeisters erforderlich.

4.10 Direktauftrag

Liefer- und Dienstleistungen sowie Bauleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 10.000 EURO ohne Umsatzsteuer können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag). Der Auftraggeber soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln. Die entsprechenden Wirtschaftlichkeitsnachweise sind zu dokumentieren. Für einen Wirtschaftlichkeitsnachweis können Vergleichsangebote, Katalogpreise oder Ausschreibungsergebnisse aus den letzten zwei Jahren herangezogen werden.

5. Sonstiges

- 5.1 Die in dieser VergO genannten Wertgrenzen verstehen sich als Nettobeträge. Der Auftrag(swert) ist also jeweils ohne Umsatzsteuer zu ermitteln.
- 5.2 Bei allen Aufträgen/Verträgen ist als Erfüllungsort und als Gerichtstand Neukirchen-Vluyn zu vereinbaren.
- 5.3 Bei Auftragsvergaben, denen eine öffentliche Ausschreibung zu Grunde liegt, ist von dem Bewerber, dem der Auftrag erteilt werden soll, die Eigenerklärung gemäß Formblatt 124 des VHB abzugeben oder die entsprechenden aktuellen Einzelnachweise vorzulegen.

6. Dienstanweisung zur Vergabeordnung

- 6.1 Der/die Bürgermeister/in regelt in einer Dienstanweisung zur VergO das Verfahren bei der Ausschreibung, Vergabe, Ausführung und Abrechnung von Lieferungen und Leistungen

einschließlich Bauleistungen sowie bei der Beschaffung von Bedarfsgegenständen für die Stadtverwaltung.

- 6.2 In der Dienstanweisung nach Ziff. 7 legt der/die Bürgermeister/in auch den Anwendungsbereich der Vordrucke aus den Vergabehandbüchern fest.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 11.03.2020 beschlossene Vergabeordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 16.03.2020

**Harald Lenßen
Bürgermeister**

HINWEIS

	Ratsbeschluss	Bekanntmachung	Inkrafttreten
Vergabeordnung	11.03.2020	Amtsblatt Nr. 03/2020 vom 17.03.2020	18.03.2020
1. Änderung	14.06.2023	Amtsblatt Nr. 11/2023 vom 19.06.2023	20.06.2023